

DAS „KWG-LIGHT“ SOWIE DAS „BANKENPRIVILEG“ ALS

HERAUSFORDERUNG  
FÜR DIE NEUEN  
FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE,  
LEASING- UND  
FACTORINGUNTERNEHMEN



**BDO Deutsche Warentreuhand AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## NATIONALES NETZWERK

Berlin	Erfurt	Koblenz
Bielefeld	Essen	Köln
Bonn	Flensburg	Leipzig
Bremen	Frankfurt	Lübeck
Bremerhaven	Freiburg	Magdeburg
Dortmund	Hamburg	München
Dresden	Hannover	Rostock
Düsseldorf	Kassel	Stuttgart/Leonberg
Elmshorn	Kiel	Wiesbaden

## INTERNATIONALES NETZWERK

Angola	Hungary	Peru
Argentina	India	Philippines
Australia	Indonesia	Poland
Austria	Ireland	Portugal
Bahamas	Isle of Man	Qatar
Bahrain	Israel	Reunion Island
Belgium	Italy	Romania
Bolivia	Jamaica	Russia
Botswana	Japan	Saudi Arabia
Brazil	Jersey	Senegal
British Virgin Islands	Jordan	Serbia-Montenegro
Bulgaria	Kazakhstan	Seychelles
Canada	Korea	Singapore
Cape Verde Islands	Kuwait	Slovak Republic
Cayman Islands	Latvia	Slovenia
Chile	Lebanon	South Africa
China	Liechtenstein	Spain
Colombia	Lithuania	Sri Lanka
Comoros	Luxembourg	Sweden
Cyprus	Madagascar	Switzerland
Czech Republic	Malaysia	Taiwan
Denmark	Malta	Thailand
Dominican Republic	Mauritius	Tunisia
Ecuador	Mexico	Turkey
Egypt	Morocco	Turkmenistan
Estonia	Mozambique	Ukraine
Fiji	Namibia	United Arab Emirates
Finland	Netherlands Antilles	United Kingdom
France	& Aruba	United States of America
Germany	New Zealand	Uruguay
Gibraltar	Nigeria	Vanuatu
Greece	Norway	Venezuela
Guatemala	Oman	Vietnam
Guernsey	Pakistan	Zambia
Hong Kong	Paraguay	Zimbabwe

BDO International ist ein weltweites Netzwerk von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („BDO Member Firms“) zur Betreuung internationaler Mandanten. „BDO Member Firms“ sind voneinander unabhängige, rechtlich selbständige Einheiten in ihrem jeweiligen Land. Interne Vereinbarungen und Vorgaben sowie Publikationen und sonstige Verlautbarungen von BDO International bezwecken weder die Begründung einer übernationalen rechtlichen Einheit noch sind sie geeignet, eine Haftung von „BDO Member Firms“ für das Handeln oder Unterlassen anderer „BDO Member Firms“ zu begründen.

DAS „KWG-LIGHT“ SOWIE DAS „BANKENPRIVILEG“ ALS

HERAUSFORDERUNG  
FÜR DIE NEUEN  
FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE,  
LEASING- UND  
FACTORINGUNTERNEHMEN

Herausgeber:  
BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ab dem Jahr 2008 haben sich die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Factoring- und Leasingunternehmen massiv verschlechtert.

Neben Entgelten für Schulden sind nicht nur Leasingraten eines Leasingnehmers, sondern auch die Diskontbeträge bei der Veräußerung bzw. Forfaitierung von Forderungen des Leasinggebers bei der Gewerbeertragsermittlung mit einem bestimmten Prozentsatz hinzuzurechnen.

Unter die gewerbsteuerliche Hinzurechnungsvorschrift fallen also die Finanzierungsentgelte der Leasingnehmer und die der Leasinggeber. Dieser aus der Unternehmensteuerreform 2008 hervorgegangenen Benachteiligung gegenüber den konkurrierenden Banken konnte nur dadurch begegnet werden, dass das in § 19 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) geregelte sogenannte „Bankenprivileg“ auch für Leasing- und Factoringunternehmen Anwendung findet.

Der zuvor bestehende Wettbewerbsvorteil der Banken wurde damit begründet, dass diese der Finanzaufsicht unterliegen. Factoring- und Leasingunternehmen konnten sich die Anwendung dieses Bankenprivilegs daher nur dadurch „erkaufen“, dass auch sie sich der Finanzaufsicht unterworfen haben.



Im Gesetzgebungsverfahren ist es gelungen, dass Leasing- und Factoringunternehmen nicht sämtliche im Kreditwesengesetz (KWG) geregelten Pflichten zu erfüllen haben, sondern es nur zu einer „KWG-Light“ genannten Finanzaufsicht kommt.

Die gesetzgeberische Umsetzung ist durch das Jahressteuergesetz 2009 erfolgt. Das Jahressteuergesetz 2009 wurde am 19. Dezember 2008 verabschiedet. Mit dessen Inkrafttreten am 25. Dezember 2008 wurden das echte und das unechte Factoring sowie das Finanzierungsleasing und die Verwaltung von Objektgesellschaften als Finanzdienstleistung unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt. Es handelt sich nunmehr um erlaubnispflichtige Geschäfte im Sinne des KWG. Daneben wurde im Jahressteuergesetz 2009 in § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV das Bankenprivileg unter bestimmten Voraussetzungen auf die Leasing- und Factoringunternehmen erweitert.

Diese Broschüre soll in kurzer Form zeigen, wie umfangreich und gravierend die Folgen der Qualifizierung der Leasing- und Factoringunternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute sind. Da akuter Handlungsbedarf besteht, werden wir Handlungsoptionen aufzeigen.

Es stellen sich diverse aufsichtsrechtliche, bilanzielle und steuerrechtliche Fragen. Die Frage, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich des KWG fällt und wenn ja, wie es zum 31. Dezember 2008 bzw. ab 2009 zu bilanzieren hat, ist naheliegend. Nachfolgend sind weitere sich aufgrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 ergebene Fragen dargestellt, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben,

z.B. die Frage nach

- der Anpassungsnotwendigkeit des Rechnungswesens,
- der Dokumentation von Prozessen der Unternehmenssteuerung im Sinne der MaRisk,
- den zu implementierenden Vorkehrungen, um die den Meldepflichten unterliegenden Sachverhalte ordnungsgemäß der BaFin/Bundesbank mitzuteilen,
- nach der Geschäftsorganisation gemäß § 25a KWG bis hin zu Ausgliederungen von Geschäftsbereichen,
- aufsichtsrechtlichen Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG,



Selbstverständlich werden wir Ihre individuellen Unternehmensverhältnisse berücksichtigen, um für Ihr Unternehmen den entscheidenden Mehrwert zu erzielen, der im Wettbewerb bedeutsam ist.

Wir bieten Ihnen die ganzheitliche Beratung:



**BDO-Team**

(v. l. n. r.): **Andrea Bilitewski, Markus Laudénbach, Wolfgang von Thermann, Frank Reitenbach, Henry Waldmann, Andrea Krumrey, Michael Janitschke, Ingo Gottwald**

# EIN ÜBERBLICK:

## ANWENDUNGSBEREICH DER FINANZAUF SICHT

Die neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen erstrecken sich auf alle Leasing- und Factoringgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 KWG. Betroffen sind Gesellschaften, die „ihre Geschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“. Hierzu wird auf das Merkblatt der BaFin zu § 32 KWG verwiesen.

- **Factoring**

Der Finanzaufsicht unterliegt das auf Basis von Rahmengeschäften regelmäßig betriebene echte oder unechte Factoringgeschäft. Das sogenannte Fälligkeitsfactoring, bei dem die Finanzierungsfunktion gänzlich wegfällt, sowie Asset Backed Securities ähnliche Geschäftsstrukturen (Zweckgesellschaften) unterliegen dagegen nicht der Aufsicht durch die BaFin.

- **Leasing**

Aufsichtspflichtig im Bereich des Leasinggeschäfts ist der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen (z.B. Verträge im Sinne der steuerlichen Mobilien-Leasing-erlasse) als Leasinggeber und die Verwaltung von bestimmten Objektgesellschaften im Immobilienleasing. Explizit ausgenommen werden das echte Operatingleasing sowie das Händlerleasing.

## ANMELDUNG BEI DER BAFIN

Für den Fall, dass Sie und Ihre Gesellschaft – soweit diese mindestens mittelgroß entsprechend § 267 Abs. 2 HGB ist – sich bis 31. Januar 2009 bei der BaFin als Finanzdienstleistungsinstitut angemeldet haben, gilt die erteilte Erlaubnis zur Ausführung von Finanzierungsleasing- bzw. Factoringgeschäften auch ohne materielle Prüfung der BaFin gemäß § 64j KWG als erteilt. Diese Fiktion gilt für alle Gesellschaften, die bereits zuvor derartige Geschäfte durchgeführt haben.

Die kleinen Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB brauchen sich erst bis zum 31. Dezember 2009 bei der BaFin als Finanzdienstleistungsinstitut anzumelden.

Für Immobilienleasingobjektgesellschaften gelten daneben gesonderte Vorschriften. Hier ist eine Anmeldepflicht u.a. davon abhängig, ob nur ein Objekt oder mehrere verleast werden. Die Anmeldung bei der BaFin sowie alle weiteren Verpflichtungen aus dem „KWG-Light“ erstrecken sich bei den nicht meldepflichtigen Immobilienleasingobjektgesellschaften auf die für die Verwaltung dieser Gesell-

schaften zuständige Gesellschaft. Die „Einobjektregelung“ wirft hierbei Definitions- und Abgrenzungsfragen auf.

Neben den der BaFin einzureichenden Geschäftsunterlagen (Handelsregisterauszug, Vorjahresabschluss etc.) gilt es auch, einen Unternehmensplan sowie Nachweise zur Zuverlässigkeit und Eignung der Geschäftsführer/Vorstände sowie von Inhabern bedeutender Beteiligungen an dem Finanzdienstleistungsinstitut aufzubereiten.

## **ANZEIGE- UND MELDEPFLICHTEN DES KWG**

Unverzügliche Anzeigepflichten der aufsichtspflichtigen Leasing- bzw. Factoringgesellschaft bestehen u.a. bei sich anbahnenden bzw. vollzogenen Veränderungen in der Geschäftsführung, der Änderung der Rechtsform oder der Firma, der Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft, der Einstellung des Geschäftsbetriebs, der Absicht der Organe, eine Entscheidung der Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen oder der Bestellung des Abschlussprüfers.

Die Vorschriften der Eigenkapitalunterlegung von sogenannten Risikoaktiva und die sich aus §§ 13ff. KWG ergebenden Großkreditmeldungen und Großkreditzeilobergrenzen sind nicht zu beachten. Bislang sind Meldungen über Millionenkredite gemäß § 14 KWG von den unter die Finanzaufsicht fallenden Factoring- und Leasingunternehmen nicht abzugeben. Ende März dieses Jahres hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jedoch eine Änderung des KWG beschlossen, wonach Millionenkreditmeldungen nach § 14 KWG künftig auch von Factoring- und Leasingunternehmen abzugeben sind. Das Gesetz wird voraussichtlich im Juni 2009 in Kraft treten, so dass dann der nächste relevante Meldetermin auf den 15. Juli 2009 fällt. Zu diesem Termin haben nach derzeitigem Stand die das Leasinggeschäft betreibenden Unternehmen die auf Basis der Restbuchwerte zusammengerechneten Kreditengagements zum 30. Juni 2009 erstmals anzuzeigen.

## **ORGANISATORISCHE PFLICHTEN**

Die in § 25a KWG enthaltenen Anforderungen schließen die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (sogenannte MaRisk) ein. Die MaRisk konkretisieren die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Geschäftsorganisation im risikoorientierten Sinne und gelten vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten

zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25a KWG entsprechend auch für Finanzdienstleistungsinstitute.

Zu den organisatorischen Pflichten gehören z.B. ein angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) und ein Risikomanagement mit Frühwarnsystemen. Ferner müssen im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation

- sämtliche Geschäfte vollständig und lückenlos dokumentiert und
- die geldwäscherechtlichen Bestimmungen des KWG gewahrt und durch Sicherungssysteme abgesichert werden.

Auch muss

- die wirtschaftliche bzw. finanzielle Lage stets durch angemessene organisatorische Prozesse bestimmbar und
- ein angemessenes Notfallkonzept auch im Hinblick auf operationelle Risiken installiert sein.

Bezogen auf die Ausgestaltung und Implementierung organisatorischer Lösungen stehen wir Ihnen gern zur Seite.

Da die MaRisk abhängig vom individuellen Risikoprofil Ihrer Gesellschaft Gestaltungsspielräume bzw. Öffnungsklauseln bieten, gilt es, diese in Bezug auf Handlungsspielräume auszunutzen. Hierbei stellt sich beim Finanzierungsleasing insbesondere die Thematik, die vorhandenen leasingtypischen Substanzwertrechnungen in das Risikomanagementsystem bestmöglich zu integrieren.

## **GELDWÄSCHERECHTLICHE SORGFALTSPFLICHTEN**

Auch wenn bereits zuvor Leasing- und Factoringgesellschaften verpflichtet waren, das Geldwäschegesetz zu beachten, so hat das KWG durch das im August 2008 verabschiedete Geldwäschekämpfungsergänzungsgesetz geldwäscherechtliche Ergänzungen erfahren, die nunmehr zusätzlich zu beachten sind.

Diese Vorschriften haben sich von der Erfüllung von formalen Voraussetzungen hin zu einem risikobasierten Ansatz entwickelt. Hieraus ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf die organisatorischen Anforderungen. Zentraler Punkt der Neuregelungen ist die Normierung des risikobasierten Ansatzes zur Definition von Maßnahmen zur Prävention gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute.

## RECHNUNGSLEGUNG

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Finanzdienstleistungsinstituts ist gemäß den Vorschriften der Rechnungslegungsverordnung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) unabhängig von der Größe des Unternehmens in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das Vorjahr aufzustellen und der BaFin sowie der Bundesbank einzureichen. Die sich stellenden Bilanzierungsfragen schließen auch die Beachtung der Vorschriften gem. §§ 340ff. HGB – im Speziellen auch den § 340f HGB – ein.

Mit unserem Partner WP StB Wolfgang von Thermann sind wir nicht nur mit den Berufsverbänden verlinkt. Über seine Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Arbeitskreis, der sich mit den Besonderheiten der Rechnungslegung und Prüfung von Leasing- und Factoringunternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne der RechKredV bzw. der PrüfV beschäftigt, sind wir zeitnah über wichtige Neuerungen informiert.

## ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der gewählte Abschlussprüfer ist der BaFin anzuzeigen. Er hat seinen Prüfungsbericht nach Beendigung der Prüfung unverzüglich bei der BaFin und der Bundesbank einzureichen. Der Prüfer hat dabei nicht nur den Jahresabschluss des Finanzdienstleistungsinstituts der Prüfung zu unterziehen, sondern auch die aufsichtsrechtlichen Prüfungen vorzunehmen und darüber gemäß Prüfungsberichtsverordnung Bericht zu erstatten. Dies bedeutet – wie bei Banken – eine erhebliche Ausweitung der gesetzlichen Prüfungspflichten.

## GEWERBESTEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG DURCH DAS BANKENPRIVILEG

- **Voraussetzungen des Bankenprivilegs**

Zur Erlangung der gewerbesteuerlichen Vergünstigung gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV (sogenanntes Bankenprivileg) dürfen nur Finanzdienstleistungsgeschäfte getätigt werden. Dieses Ausschließlichkeitsgebot wirft bei der steuerlichen Anerkennung die Frage nach der Behandlung sogenannter schädlicher Geschäfte auf, die derzeit seitens der Finanzverwaltung noch nicht konkretisiert wurden. Dies betrifft insbesondere das auf die steuerlichen Leasingerlasse abgestellte Finanzierungsleasinggeschäft. So wird z.B. noch um die Anerkennung von Kilometerverträgen im Fahrzeugleasing – mit verhaltenen Erfolgsaussichten – gerungen.

Dagegen sollen nach der Regierungsbegründung Hilfs- und Nebengeschäfte (z.B. im Fahrzeugserviceleasing) bei den erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen für die Inanspruchnahme des Bankenprivilegs unschädlich sein. Andersartige Nebengeschäfte (z.B. zusätzliche Schadensregulierungen sowie Fuhrparkservice ohne Finanzdienstleistung) können – entsprechend des Ausschließlichkeitsgebotes – die Anwendung des Bankenprivilegs blockieren. Marginalgrenzen sind diesbezüglich bisher nicht konkretisiert.

Zur Vermeidung steuerlicher Mehrbelastungen mussten die Leasing- und Factoringunternehmen das Bankenprivileg bereits ab dem 1. Januar 2008 erlangen. Bei Einhaltung der Anmeldefristen im Jahr 2009 zum 31. Januar bzw. 31. Dezember ist die Anwendung des Bankenprivilegs für 2008 möglich. Es ist jedoch anzumerken, dass die steuerlichen Effekte nur dann genutzt werden können, wenn die in § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Insbesondere bleibt das Risiko der Aberkennung des Bankenprivilegs in späteren steuerlichen Betriebsprüfungen im Hinblick auf das Ausschließlichkeitsgebot bestehen. Dieses Restrisiko gilt es zu minimieren.

- **Auswirkung des Bankenprivilegs**

Seit 2008 sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags – soweit der Freibetrag von insgesamt 100.000 EUR überschritten wird – als Entgelte für Schulden in Höhe von 25% auch der Diskontaufwand aus der Forfaitierung von Forderungen hinzuzurechnen. Daneben sind auch 25% des Finanzierungsanteils von Leasingraten hinzuzurechnen, wobei der entsprechende Finanzierungsanteil beim Mobilienleasing mit 20% der Leasingraten und beim Immobilienleasing mit 65% der Leasingraten angesetzt wird. Für Leasing- und Factoringunternehmen können sich hierdurch bei Überschreiten des Freibetrags erhebliche gewerbesteuerliche Hinzurechnungsbeiträge ergeben.

Bei Anwendung des Bankenprivilegs werden dagegen die Bilanz und deren Verhältnisse reflektiert und im Ergebnis nur solche Entgelte für Schulden gewerbesteuerlich hinzugerechnet, die ihre Ursache gerade nicht in der typischen Geschäftstätigkeit des Factoring- bzw. Leasingunternehmens haben. Zu beachten ist jedoch, dass unabhängig hiervon andere Aufwendungen (wie z.B. anteilige Leasingraten) auch bei unter das Bankenprivileg fallenden Unternehmen gewerbesteuerlich hinzurechnungspflichtig bleiben.

Bei der Ermittlung der hinzurechnungspflichtigen Entgelte für Schulden werden grundsätzlich bestimmte Anlagegüter, sogenanntes schädliches Anlagevermögen,

dem Eigenkapital gegenübergestellt. Hierunter fallen jedoch nicht Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind. Auch das Factoringportfolio ist nicht dem schädlichen Anlagevermögen zuzuordnen. Ergibt sich bei diesem Vergleich gegenüber dem Eigenkapital ein „Aktivüberhang“, der umso größer ist, je mehr „schädliches Anlagevermögen“ die Bilanz aufweist, wird dieser Betrag mit dem gewogenen Durchschnitt der Entgelte für hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen verzinst und ergibt so die hinzuzurechnenden Entgelte für Schulden.

Hieraus wird deutlich, wie bedeutend das Bankenprivileg für die betroffenen Unternehmen ab 2008 ist und welchen Stellenwert die steuerliche Rückwirkung des im Dezember 2008 verabschiedeten Jahressteuergesetzes 2009 diesbezüglich hat.

## **EINBEHALTUNGSPFLICHT VON KAPITALERTRAGSTEUER**

Durch die rechtliche Einstufung als Finanzdienstleistungsinstitute können Factoring- und Leasingunternehmen nunmehr zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag verpflichtet sein. Bei Leasingunternehmen betrifft dies z.B. die unmittelbar vom Leasinggeber gezahlten Zinsen auf vom Leasingnehmer gestellte Kauttionen oder eine vom Leasinggeber zugunsten des Leasingnehmers vorgenommene Verzinsung von Investitionszulagebeträgen. Nicht betroffen sind allerdings Zinszahlungen an inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

**Ferner einige Antworten auf die eingangs gestellten Fragen:**

### **Was bedeutet eigentlich „light“?**

Das „light“ versteht sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Solvabilitätsverordnung mit der täglichen Berechnung der angemessenen Eigenmittel sowie der Liquiditätsverordnung und die sich aus § 13ff. KWG ergebenden Großkreditmeldungen und Großkrediteinzelobergrenzen durch Factoring- und Leasingunternehmen nicht zu beachten sind.

Eine Eigenkapitalunterlegung von sogenannten Risikoaktiva wird somit nicht gefordert. Dennoch ist das, was den Leasing- und Factoringgesellschaften nunmehr als Finanzdienstleistungsinstituten ad hoc ohne Übergangsregelung abverlangt wird, „schwere Kost“. Wenn man bedenkt, dass den Banken jahrelange Übergangsfristen gewährt wurden, um die MaRisk in ihren organisatorischen Anforderungen umzusetzen, stellen die sofortigen Umsetzungserfordernisse bei Leasing- und Factoringunternehmen eine Herausforderung besonderer Güte dar.

## Wie steht es mit Gruppenbetrachtungen?

Im Rahmen des „KWG-Light“ sind die Vorschriften über die Anforderung an die Eigenmittelausstattung und die Großkredite für Factoring- und Leasingunternehmen nicht anzuwenden. Für Unternehmensgruppen, die nur aus Factoring- bzw. Leasingunternehmen bzw. anderen nicht aufsichtsrechtlich relevanten Unternehmen bestehen und keine in Deutschland ansässigen Einlageninstitute im Konsolidierungskreis aufweisen, hat eine Gruppenbetrachtung insoweit keine aufsichtsrechtliche Auswirkung.

## Wie steht es mit aufsichtsrechtlichen Sonderprüfungen?

Wie bei Banken hat die BaFin auch bei Finanzdienstleistungsinstituten weitreichende zusätzliche Sachverhaltsermittlungsrechte, die sie jeweils bei Bedarf einsetzen kann. Bei diesen Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG können die Prüfungsthemen verschieden ausgerichtet sein. Der Umfang der Rechte umfasst dabei Auskunftsrechte, Unterlagenvorlagerechte, Prüfungsrechte und Organversammlungsrechte. Die Prüfungen werden i.d.R. durch Mitarbeiter der Bundesbank durchgeführt. Im Zuge der Einführung der MaRisk bei Banken wurden z.B. serienweise Sonderprüfungen durch die BaFin anberaumt. Ebenso können aber auch Beschwerden von Kunden oder festgestellte Marktentwicklungen Anlass für eine Sonderprüfung sein.

## Wie steht es mit dem SoFFin-Rettungsschirm für Banken?

In der Tat stellen die Grundbedingungen des Banken-Rettungsschirms auf § 1 Abs. 1b KWG ab. Somit haben nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Finanzdienstleistungsinstitute, die dem KWG und damit der Aufsicht unterliegen, Zutritt zum Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin). Der SoFFin verweist zwar auf die von der EU lediglich vorliegende Genehmigung der Förderung, die für Banken erging, dennoch sind auch bereits Anträge von Finanzdienstleistungsinstituten bei dem SoFFin in Bearbeitung. Die Aussichten erscheinen jedoch gering.

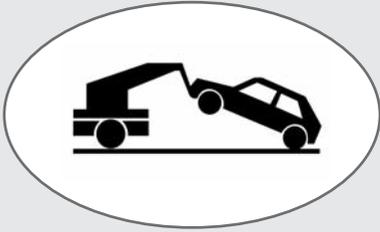
Eines sollte jedoch bedacht werden: Der SoFFin wird nicht in den Markt eingreifen. Das bedeutet, dass nur von der Finanzmarktkrise betroffene Altfinanzierungen unter dem Rettungsschirm geschützt werden. Neugeschäft ist somit nicht „rettungsschirmtauglich“.

# WIR BIETEN IHNEN UNSERE UNTERSTÜTZUNG AN

**Sie erwarten von uns die richtigen Signale**



**oder Sie benötigen uns bereits als Pannenhelfer:**



**Für beide Aufgaben stehen wir jederzeit zur Verfügung!**

**Wir helfen Ihnen gern, individuell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten.**

Die in diesem Jahr umzusetzenden Maßnahmen sind bei Leasing- und Factoringunternehmen, die vom „KWG-Light“ erfasst wurden, sehr umfassend, so dass sie mit den Bordmitteln zumindest der meisten mittelständischen Gesellschaften ohne Banken hintergrund nur schwerlich bewältigt werden können.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gilt es zu erfüllen und im Sinne der Nachhaltigkeit entsprechende organisatorische und auch IT-seitige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ferner sind die Auswirkungen auf das Rechnungswesen unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsverordnung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (ggf. sinnvollerweise unter Einbindung des Softwarehauses) zu berücksichtigen.

Gerne entwickeln wir mit Ihnen gemeinsam einen individuell auf Ihre Verhältnisse zugeschnittenen Maßnahmenkatalog und begleiten die Implementierung der beschlossenen Maßnahmen. Unterstützend wirken vorbereitete Fragenkataloge zu Organisationsstrukturen und -prozessen zum „KWG-Light“, insbesondere zu den MaRisk, sowie den steuerlichen Anforderungen an das sogenannte Bankenprivileg.

Die Abarbeitung der entwickelten „To-do-Listen“ wird entsprechend der vorherigen individuellen Budgetierung des Projektes nach sogenannten „Mile Stones“ überprüft und die Ergebnisse mit Ihnen besprochen.

Inwieweit wir bei der Umsetzung Unterstützung leisten, entscheiden Sie! Systemprüfungen im IT-Umsetzungsbereich werden von uns bedarfsbezogen ebenfalls angeboten.

Das gewerbesteuerliche Bankenprivileg gilt es nachhaltig abzusichern und schädliche Geschäfte ggf. auszugliedern. Bei der Erlangung bzw. Absicherung des gewerbesteuerlichen Bankenprivilegs sind in der Regel Analysen notwendig, um das Risiko schädlicher Geschäfte aus Ihrem Geschäftsumfeld zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zu erörtern. Hilfs- und Nebengeschäfte gilt es zu konkretisieren sowie noch bestehende Unsicherheiten abzugrenzen, weiter zu verfolgen und vorbeugende Maßnahmen zur Minderung eines Restrisikos zu beschließen.

Ggf. beschlossene Umstrukturierungsmaßnahmen würden wir auf Ihren Wunsch in der Umsetzung begleiten und für Ihre Gesellschaft steueroptimierte Konzepte erarbeiten. Ferner unterstützen wir Sie gern bei der Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen, sei es bei der Durchführung der gemeinsam erarbeiteten steuerlichen Konzepte oder der Durchsetzung Ihrer Rechte beim zuständigen Finanzamt.

Hierzu treten wir an und bieten Ihnen bestmögliche Unterstützung.

Sprechen Sie uns an:

Wolfgang von Thermann  
WP/StB Partner  
Telefon: 040/30 29 3-547  
Mobil: 0179-8160079  
Wolfgang.Thermann@bdo.de

Peter Krüper  
WP/StB Prokurist  
Telefon: 069/95 94 1-430  
Peter.Krueper@bdo.de

Ingo Gottwald  
RA StB  
Telefon: 040/30 29 3-123  
Ingo.Gottwald@bdo.de

Markus Laudenbach  
StB Prokurist  
Telefon: 040/30 29 3-247  
Markus.Laudenbach@bdo.de

Frank Reitenbach  
Prokurist  
Telefon: 040/30 29 3-131  
Frank.Reitenbach@bdo.de

Andrea Krumrey  
RA  
Telefon: 040/30 29 3-609  
Andrea.Krumrey@bdo.de

Henry Waldmann  
StB  
Telefon: 040/30 29 3-292  
Henry.Waldmann@bdo.de

Michael Janitschke  
WP Prokurist  
Telefon: 040/30 29 3-230  
Michael.Janitschke@bdo.de

Andrea Bilitewski  
WP/StB Partner  
Telefon: 040/30 29 3-209  
Andrea.Bilitewski@bdo.de

# BDO NIEDERLASSUNGEN

## **HAMBURG (ZENTRALE)**

Ferdinandstraße 59  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/3 02 93-0  
Telefax: 040/33 76 91  
e-mail: hamburg@bdo.de

## **BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: 030/88 57 22-0  
Telefax: 030/8 83 82 99  
e-mail: berlin@bdo.de

## **BIELEFELD**

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: 05 21/520 84-0  
Telefax: 05 21/520 84-84  
e-mail: bielefeld@bdo.de

## **BONN**

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: 02 28/98 49-0  
Telefax: 02 28/98 49-450  
e-mail: bonn@bdo.de

## **BREMEN**

Mary-Somerville-Straße 14  
28359 Bremen  
Telefon: 04 21/59 84 7-0  
Telefax: 04 21/59 84 7-75  
e-mail: bremen@bdo.de

## **BREMERHAVEN**

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a  
27580 Bremerhaven  
Telefon: 04 71/89 93-0  
Telefax: 04 71/89 93-76  
e-mail: bremerhaven@bdo.de

## **DORTMUND**

Märkische Straße 212-218  
44141 Dortmund  
Telefon: 02 31/41 90 40  
Telefax: 02 31/41 90 418  
e-mail: dortmund@bdo.de

## **DRESDEN**

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: 03 51/86 69 1-0  
Telefax: 03 51/86 69 1-55  
e-mail: dresden@bdo.de

## **DÜSSELDORF**

Berliner Allee 59  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 02 11/13 71-0  
Telefax: 02 11/13 71-120  
e-mail: duesseldorf@bdo.de

## **ELMSHORN**

Kaltenweide 11  
25335 Elmshorn  
Telefon: 04121 / 4864-0  
Telefax: 04121 / 4864-50  
e-mail: elmshorn@bdo.de

## **ERFURT**

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: 03 61/34 87-0  
Telefax: 03 61/34 87-11  
e-mail: erfurt@bdo.de

## **ESSEN**

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: 02 01/87 21 5-0  
Telefax: 02 01/87 21 5-80  
e-mail: essen@bdo.de

## **FLENSBURG**

Dr.-Todsens-Straße 7  
24937 Flensburg  
Telefon: 04 61/90 90 1-0  
Telefax: 04 61/90 90 1-1  
e-mail: flensburg@bdo.de  
(ab 1.6.2009:  
Am Sender 3, 24943 Flensburg)

## **FRANKFURT/MAIN**

Grüneburgweg 102  
60323 Frankfurt/Main  
Telefon: 0 69/95 94 1-0  
Telefax: 0 69/55 43 35  
e-mail: frankfurt@bdo.de

## **FREIBURG I. BR.**

Wilhelmstraße 1 b  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: 07 61/28 28 1-0  
Telefax: 07 61/28 28 1-55  
e-mail: freiburg@bdo.de

## **HANNOVER**

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: 05 11/33 80 2-0  
Telefax: 05 11/33 80 2-40  
e-mail: hannover@bdo.de

## **KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: 05 61/70 76 7-0  
Telefax: 05 61/70 76 7-11  
e-mail: kassel@bdo.de

## **KIEL**

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: 04 31/51 96 0-0  
Telefax: 04 31/51 96 0-40  
e-mail: kiel@bdo.de

## **KOBLENZ**

August-Thyssen-Straße 23-25  
56070 Koblenz  
Telefon: 02 61/88 41 7-0  
Telefax: 02 61/88 41 7-30  
e-mail: koblenz@bdo.de

## **KÖLN**

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81  
50668 Köln  
Telefon: 02 21/97 35 7-0  
Telefax: 02 21/7 39 03 95  
e-mail: koeln@bdo.de

## **LEIPZIG**

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: 03 41/9 92 66 00  
Telefax: 03 41/9 92 66 99  
e-mail: leipzig@bdo.de

## **LÜBECK**

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: 04 51/70 28 1-0  
Telefax: 04 51/70 28 1-49  
e-mail: luebeck@bdo.de

## **MAGDEBURG**

Otto-von-Guericke-Straße 65  
39104 Magdeburg  
Telefon: 03 91/53 26 2-0  
Telefax: 03 91/53 26 2-50  
e-mail: magdeburg@bdo.de

## **MÜNCHEN**

Radlkoferstraße 2  
81373 München  
Telefon: 0 89/55 16 8-0  
Telefax: 0 89/55 16 8-199  
e-mail: muenchen@bdo.de

## **ROSTOCK**

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: 03 81/49 30 28-0  
Telefax: 03 81/49 30 28-58  
e-mail: rostock@bdo.de

## **STUTTGART/LEONBERG**

Heidenheimer Straße 6  
71229 Leonberg  
Telefon: 0 71 52/97 1-50  
Telefax: 0 71 52/97 1-822  
e-mail: leonberg@bdo.de

## **WIESBADEN**

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 06 11/99 04 2-0  
Telefax: 06 11/99 04 2-99  
e-mail: wiesbaden@bdo.de

## **WELTWEIT**

BDO Global Coordination B.V.  
Boulevard de la Woluwe 60  
B-1200 Brüssel · Belgien  
Telefon: ++32-2/778 01 30  
Telefax: ++32-2/778 01 43  
e-mail: bdoglobal@bdoglobal.com

BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Sitz der Gesellschaft: Hamburg · Amtsgericht Hamburg - HR B 1981 · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Friedrich J. Ziegler · Mitglieder des Vorstands: Christian Dyckerhoff (Sprecher), Werner Jacob, Dr. Holger Otte, Dr. Arno Probst, Kai Niclas Rauscher, Uwe Rittmann, Michael Rohardt, Roland Schulz, Klaus Schumacher, Stellvertreter: Frank Biermann, Klaus Eckmann



**BDO Deutsche Warentreuhand AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ferdinandstraße 59  
20095 Hamburg  
Telefon 040 / 30 29 3-0  
Telefax 040 / 33 76 91  
hamburg@bdo.de  
www.bdo.de

**Nr. 1121**